

Zuchtordnung des BVWS-Ö (Bundesverein für Weiße Schäferhunde in Österreich)

Die Zucht- und Eintragungsbestimmungen des BVWS-Ö, nachfolgend kurz „ZEO“ genannt, regeln die Zucht von Weißen Schweizer Schäferhunden(WSS)/ Berger Blanc Suisse(BBS) gemäß dem vom BVWS-Ö anerkannten Standard (FCI 347), sowie die Eintragung von Weißen Schweizer Schäferhunden/BBS in das Zuchtbuch der ÖHU. Das oberste Organ ist die Jahreshauptversammlung (JHV) des BVWS-Ö. Diese ZEO ist auf alle Zuchtvorgänge, aufgrund derer die Einrichtung des Zuchtbuchamtes in Anspruch nehmen, anzuwenden.

Die Rahmenezuchtordnung der ÖHU ist ebenfalls einzuhalten

1. Züchter

1.1. Züchter/In ist der/die Eigentümer/In einer Hündin zum Zeitpunkt der Belegung.

1.2. Als Eigentümer/In gilt, wer das Tier unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat, im unbestrittenen Besitz des Hundes ist, und dies durch den rechtmäßigen Besitz der Ahnentafel nachweisen kann. Jeder Eigentumswechsel eines in der Zucht verwendeten Hundes ist dem Zuchtausschuss (Zuchtwarte des Verein und Hauptzuchtwart der ÖHU) unverzüglich zu melden. Unterbleibt die Meldung, kann die Ausstellung von Ahnentafeln durch das Zuchtbuchamt untersagt werden.

1.3. Bei Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin gilt der/die neue Eigentümer/In als Züchter/In des kommenden Wurfes.

2. Zuchtrechtsabtretung

2.1. Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin kann durch vertragliche Abmachung auf eine Drittperson übertragen werden (Zuchtrechtsabtretung). Diese Drittperson darf allerdings von dieser Zuchtrechtsabtretung nur einmal Gebrauch machen. Bei einem neuerlichen Wurf ist ein eigener Zwingerschutz zu beantragen.

2.2. Die Zuchtrechtsabtretung ist schriftlich und vor dem vorgesehenen Deckakt zu vereinbaren und vom Zuchtausschuss (Zuchtwarte des Vereins und Hauptzuchtwart) schriftlich genehmigen zu lassen. Grundsätzlich muss der Wohnort der Drittperson, auf die das Zuchtrecht abgetreten werden soll, im Einflussbereich des geschützten Züchters liegen, da dieser die volle Verantwortung für den Wurf trägt. Als maximale Entfernung werden 50km festgelegt.

3. Zwingername

3.1. Die Hunde können keinen anderen Namen tragen als denjenigen, der auf den Namen ihres Züchters/ ihrer Züchterin geschützt worden ist.

3.2. Ein Züchter/In kann nur einen Zwingernamen schützen lassen. Der Zwingername muss zur Bezeichnung aller Welpen eines Züchters verwendet werden. Innerhalb eines Haushaltes darf nur ein Zwingername geschützt werden.

3.3. Die Zuteilung des Zwingernamens ist persönlich solange er nicht gelöscht wird und kann nur auf eine Person lauten, diese muss im BVWS-Ö als Hauptmitglied gemeldet sein.

3.4. Nach der Bestätigung durch den BVWS-Ö und das Zuchtbuchamt kann ein Zwingername nicht mehr geändert werden. Er erlischt grundsätzlich mit dem Tod des Inhabers.

3.5. Die Zuchtstätte muss sich am gemeldeten Wohnsitz des Züchters/In befinden. In Ausnahmefällen entscheidet der Zuchtausschuss.

3.6. Der BVWS-Ö und das ÖHU Zuchtbuchamt erteilen das Recht auf Führung eines Zwingernamens erst nach entsprechender, schriftlicher Anfrage.

3.7. Der Antrag zum Schutz des Zwingernamens ist mit den, vom BVWS-Ö / ÖHU aufgelegten Formularen vorzunehmen. Der beantragte Zwingername muss sich deutlich von bereits bestehenden Zwingernamen aus anderen Vereinen unterscheiden und darf aus 3 Wörtern (außer den Wörtern „Zwinger von“) bestehen. Es sind vier

verschiedene Zwingernamen vorzuschlagen. Die endgültige Auswahl wird vom ÖHU Zuchtbuchamt getroffen.

Der BVWS-Ö kann ohne Angabe von Gründen einen Zwingerschutzantrag ablehnen.

3.8. Nach der Verleihung des Zwingernamens erhält der Züchter / die Züchterin von der ÖHU eine Zwingerschutzkarte.

3.9. Wenn mehr als 10 Jahre kein Wurf zur Eintragung gelangt ist wird der geschützte Zwingername nach schriftlicher Meldung an den BVWS-Ö und in Folge an das Zuchtbuchamt der ÖHU gelöscht und kann anderweitig vergeben werden,

3.10. Der/die Inhaber/In eines von der ÖHU geschützten Zwingernamens ist verpflichtet, die Vorschriften dieser ZEO, sowie die Zuchtrichtlinien und die Weisungen des Zuchtausschusses einzuhalten und alle von ihm gezüchteten oder erworbenen Weißen Schweizer Schäferhunde ausnahmslos in das Zuchtbuch der ÖHU eintragen zu lassen. Wird ein Zwingerschutzantrag vom Zuchtbuchamt nicht bestätigt, kann er nicht in Rechtskraft erwachsen.

4. Zuchtverwendung

4.1. Grundsätzlich dürfen nur Hunde in der Zucht verwendet werden, die über eine vom BVWS-Ö / der ÖHU anerkannte Ahnentafel und über eine vom BVWS-Ö anerkannte Zuchttauglichkeitsbescheinigung (ZTB) verfügen. Die ZTB wird dem Hundebesitzer nach Erfüllung aller dafür vorgesehenen Auflagen schriftlich zugestellt (mind. 1 Ausstellungsbeurteilung in der offenen Klasse mit Sehr Gut, Wesenstest und BH- Prüfung und vorgeschriebene Gesundenuntersuchungen). Erst nach Erhalt der schriftlichen Zuchttauglichkeitsbescheinigung ist die Zuchttauglichkeit rechtskräftig.

4.1.1. Ausnahmen über eine Zuchtzulassung einer Hündin oder eines Rüden ohne Zuchtbescheinigung können ausschließlich vom Vorstand des BVWS-Ö in Absprache mit dem Hauptzuchtwart und dem Zuchtbuchamt der ÖHU gewährt werden. Wenn Hunde über Papiere verfügen die aufgrund ihrer

Blutlinie eine Bereicherung für die Zucht darstellen. In solchen Fällen ist ein schriftlicher Antrag unter Beilegung der Original-Ahnentafel und der Gesundenuntersuchungen an die Geschäftsstelle des BVWS-Ö und in Folge an das Zuchtbuchamt der ÖHU zu richten. Der Vorstand des BVWS-Ö kann ohne Angabe von Gründen die Zuchtzulassung solcher Hunde untersagen.

4.2. Grundsätzliche Voraussetzung für die Zuchtverwendung sind neben Punkt 4.1., Gesundheit, artgemäße Entwicklung und ein rassetypisches Wesen der Zuchttiere. Art und Weise der Zuchttauglichkeitsprüfung, das Alter, ab dem die Hunde zur Zucht verwendet werden dürfen, sowie weitere Kriterien die für die Ausstellung der Zuchttauglichkeitsbestätigung erforderlich sind, werden vom BVWS-Ö festgesetzt. Zumindest ist aber neben der Zuchttauglichkeitsprüfung, die auch eine Schussüberprüfung zu enthalten hat, EINE bei zumindest CAC-Ausstellungen erworbene Formwertbeurteilung von mindestens „Sehr Gut“ vorzulegen. Weiters dürfen diese ZTP's nur an eigens dafür ausgeschriebenen Veranstaltungen (z.B. Trainingswochenende) durchgeführt werden. Es ist verboten, eine Zuchttauglichkeitsprüfung/ Wesenstest zu Hause, in der vertrauten Umgebung des Hundes durchzuführen. Die Zuchttauglichkeitsbescheinigung -Urkunde darf erst dann ausgestellt werden, wenn alle dafür erforderlichen Kriterien erfüllt und beigebracht wurden. **(HD, ED, OCD- Befunde(Schulter erwünscht),MDR 1 - Gentest und aktueller Augenbefund, DNA-Profil(Elterntiere) Abrichtekennzeichen, Ausstellungsbeurteilung und Wesenstest od. Junghundetest mit Schussüberprüfung)**

4.3. Hunde, die sichtbare oder nachweisbare Erbfehler oder Krankheiten haben; dürfen nicht zur Zucht verwendet werden. In solchen Fällen kann vom Zuchtausschuss(Zuchtwarte des Vereins, Hauptzucht und Zuchtbuchamt) eine Zuchtsperre auferlegt werden.

4.4. Regelungen, die HD-und ED Beurteilungen betreffend, sowie Regelungen über Inzucht und Inzestzucht werden vom BVWS-Ö

Vorstand in Absprache mit dem Zuchtbuchamt der ÖHU festgelegt (erlaubt ist eine HD-A+ HD-A Verpaarung, oder eine Verpaarung HD-A+HD-B, sowie darf nur mit Hunden mit ED-0 oder ED-Verdacht gezüchtet werden). ED-Verdacht darf nur mit ED-0 verpaart werden.

Als Auswertungsstellen für Röntgenbilder gelten:

Uni-Klinik Wien,

Dr. Köppel in Bruck an der Mur

Dr. Peter Szabados aus Innsbruck,

Univ. Doz. Dr. med. Vet. Wolfgang Henninger, Kienmayergasse 47/1 1140 Wien,

Veterinär Dr. Adalbert Fellner Sigmundsberg 21, 4972 Utzenaich,

Deren Urteil ist endgültig. Die Röntgenbilder, die von jedem Tierarzt, der anhand der Tierarztliste der ÖHU dazu befugt ist, angefertigt werden können, sind so auszuarbeiten, dass sowohl der Name des Hundes, als auch seine Chip-Nummer auf dem Röntgenbild ersichtlich sein muss. Andere Bilder sind ungültig. Die Röntgenbilder müssen direkt von jenem Tierarzt der sie anfertigt, an die zuständige Auswertungsstelle gesandt werden, wo sie nach Auswertung archiviert werden. Das Original der Auswertung auf ÖHU-Vordruck ist vom Hundebesitzer an das Zuchtbuchamt und den BVWS-Ö Vorstand zu senden. Vom Zuchtbuchamt wird die Auswertung in die Original-Ahmentafel eingetragen.

4.5. Eine Hündin darf nur so viele Welpen selbst aufziehen, wie es ihre Kondition zulässt. Grundsätzlich darf eine Hündin nur jede zweite Hitze belegt werden. Der Mindestabstand muss jedoch 11 Kalendermonate von Decktag zu Decktag betragen.

5. Deckrüden, Deckakt, Vereinbarung

5.1. Grundsätzlich dürfen nur Deckrüden in der Zucht verwendet werden, die über eine anerkannte Ahmentafel verfügen. BVWS-Ö Deckrüden müssen über eine HD, ED und OCD Auswertung, MDR 1- Gentest, gültige Augenuntersuchung, ein

Abrichtekennzeichen, Ausstellungsbeurteilungen, sowie eine Zuchttauglichkeitsprüfung verfügen. Ausländische Rüden haben ebenfalls eine HD, ED und OCD Untersuchung vorzuweisen, sowie MDR1 Gentest, Augenbefund und Ausstellungsbeurteilungen. Alle Zuchtpartner müssen gechipt sein (es werden die Zuchtrichtlinien eines anerkannten Verbandes berücksichtigt)!

5.2. Weiters dürfen von im BVWS-Ö registrierten Deckrüden grundsätzlich nur jene Hündinnen belegt werden, die über eine anerkannte Ahnentafel verfügen. Des Weiteren dürfen BVWS-Ö Deckrüden auch in vom BVWS-Ö / ÖHU anerkannten Vereinen und Verbänden eingesetzt werden. Der/ die Deckrüdenbesitzer/In hat sich darüber genau zu informieren. Im Zweifelsfalle ist der zuständige Zuchtwart der ÖHU um Rat zu fragen.

5.3. Der Eigentümer eines Deckrüden kann einen Decksprung seines Rüden ohne Angabe von Gründen ablehnen.

5.4. Über die sich grundsätzlich aus den einschlägigen Gesetzen, aus dieser ZEO und den Zuchtrichtlinien des BVWS-Ö / ÖHU ergebenden, gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer/In von Zuchrüden und -hündinnen muss im Zusammenhang mit dem Deckakt eine schriftliche Vereinbarung durch beiderseitige Unterzeichnung eines Deckscheines der ÖHU, der bei der Geschäftsstelle vor Belegung einer Hündin anzufordern ist, getroffen werden. Belegt ein Rüde eine Hündin im Ausland, so ist der Deckschein vom Rüdenbesitzer zur im Ausland stationierten Hündin mitzubringen. Eine Belegung ohne Deckschein ist nicht gestattet.

5.5. Zwischen Deckrüdenbesitzer/In und dem Züchter/In sind vor dem Deckakt im Wesentlichen folgende Vereinbarungen zu treffen:

5.5.1. Die gegenseitige Verpflichtung zum Austausch von Fotokopien der Ahnentafeln der Zuchttiere, wie aller vorgeschriebenen Befunde, sowie deren Übersendung an das Zuchtbuchamt der ÖHU zwecks Überprüfung der Deckgenehmigung.

5.5.2. Die Abgabe der gegenseitigen Versicherung, dass im Zwinger in den letzten sechs Monaten keine ansteckenden Krankheiten aufgetreten sind und der Vertragspartner über allfällige, später auftretende, ansteckende Krankheiten der Tiere zu informieren ist.

5.5.3. Den Ausschluss einer Gewährleistung für die an sich art- und fachgemäß durchzuführende Unterbringung der Zuchttiere.

5.5.4. Art und Ausmaß der Deckentschädigung, die entweder durch Zahlung eines Deckgeldes oder durch Überlassung eines Welpen geleistet werden kann.

5.5.4.1. Grundsätzlich wird festgehalten, dass das Deckgeld keine Anzahlung für den kommenden Wurf, sondern eine Entschädigung für die Leistung des Deckrüden darstellt und am Decktag fällig ist. Weiters gilt als vereinbart, dass bei nachgewiesener Nichtaufnahme, nicht aber bei Verwerfen, der Deckrüde für die nächste Hitze derselben Hündin, desselben Eigentümer/In ohne erneute Deckgebühr zur Verfügung zu stehen hat.

5.5.4.2. Weiters gilt als vereinbart, dass bei vereinbarter Welpenüberlassung, falls keine andere Regelung zwischen den Eigentümern getroffen wird, der /die Deckrüdenbesitzer/In die erste Wahl bis höchstens sieben Wochen nach dem Wurfstag hat und den ausgewählten Welpen bis zum Alter von höchstens 10 Wochen bei sonstigem Verzicht auf die Deckentschädigung übernehmen muss.

5.5.4.3. Weiters gilt als vereinbart, dass im Falle des leer bleiben der Hündin anstelle einer vereinbarten Welpenüberlassung die Bezahlung eines Deckgeldes treten kann.

5.6. Der/die Deckrüdenbesitzer/In hat nach Erfüllung der für den Deckakt getroffenen Vereinbarung dem Züchter den ausgefüllten und unterschriebenen Deckschein, mit dem er den korrekt vollzogenen Deckakt bestätigt, samt einer Kopie der Ahnentafel, des HD,ED und OCD Befundes, MDR 1 –Gentest und aktueller Augenuntersuchung, der Abrichtkennzeichen, Ausstellungserfolge seines Deckrüden auszuhändigen.

5.7. Ein Nachdecken der Hündin innerhalb der gleichen Hitze durch einen anderen Rüden ist nicht erlaubt und führt zum sofortigen Entzug des Zwingerschutzes.

5.8. Der Deckakt hat grundsätzlich frei stattzufinden, wobei jegliche Gewaltanwendung verboten ist.

6. Künstliche Besamung

Künstliche Besamung ist generell nicht gestattet. Nur in begründeten Ausnahmefällen (wenn z.B. ein Deckrüde in weit entferntem Ausland steht), kann eine schriftliche Ausnahmegenehmigung durch den Vorstand des BVWSÖ in Absprache mit dem Zuchtbuchamt der ÖHU erteilt werden.

7. Eintragungsvoraussetzungen

7.1. In das Zuchtbuch der ÖHU werden die Welpen eines gefallenen Wurfes dann eingetragen, wenn der Züchter Mitglied des BVWS-Ö ist und Zwingerschutz bei der ÖHU besteht.

7.2. Für alle in unserem Verein tätigen Züchter besteht die Verpflichtung, alle von ihnen aufgezogenen Würfe von Weißen Schweizer Schäferhunden/ BBS über den BVWS-Ö in das Zuchtbuch der ÖHU eintragen zu lassen.

7.3. Personen, die nicht Mitglied des BVWS-Ö sind und für die kein Zwingerschutz besteht, können ihre Würfe nicht über den BVWS-Ö in das Zuchtbuch der ÖHU eingetragen werden.

8. Gliederung des Zuchtbuches

8.1. Zuchtbuch besteht aus dem A-Blatt(vollständiger Stammbaum) und dem Registerblatt (Stammrolle)

8.1.1. In das A-Blatt werden alle Weißen Schweizer Schäferhunde eingetragen, die hinsichtlich Abstammung und Zuchtvorgang allen diesbezüglichen Bestimmungen des BVWS-Ö und der ÖHU entsprechen. Nur diese Hunde erhalten eine ÖHU -Ahnentafel.

8.1.2. Im Registerblatt(Stammrolle) werden jene Hunde erfasst, die für die Eintragung im A-Blatt nur die erforderlichen gesundheitlichen Kriterien erfüllen, die weiteren aus welchen Gründen auch immer, nicht erfüllen.

8.2. Voraussetzungen für die Eintragung in das A-Blatt sind:

8.2.1. Drei Ahnenreihen, die in ein vom BVWS-Ö und der ÖHU anerkanntes Zuchtbuch eingetragen sind.

8.2.2. Einhaltung der hinsichtlich des Zuchtvorganges bestehenden Bestimmungen dieser ZEO und der aktuellen ÖHU Rahmenezuchtordnung.

9. Einreichung zur Eintragung

9.1. Die Einreichung zur Eintragung obliegt in der Regel einem Zuchtwart der ÖHU für Weiße Schweizer Schäferhunde / BBS.

10. Anmeldung zur Eintragung

10.1. Die Anmeldung zur Eintragung in das ÖHU -Zuchtbuch ist vom Züchter/In unter Verwendung der entsprechenden Formulare (Deckschein, Wurfmeldeschein, orig. Ahnentafel der Hündin, Zwingerkarte ,HD ,ED und OCD Auswertung, MDR 1-Gentest, aktuelle Augenuntersuchung ,DNA-Profil(Elterntiere) Ausstellungsbeurteilungen und Abrichtekennzeichen(Leistungsheft eines anerkannten Ausbildungsverbandes), sowie Kopie der Ahnentafel des Rüden und (Zuchttauglichkeitsbescheinigungen), HD ,ED und OCD Auswertung, Ausstellungsbeurteilungen und aktueller Augenbefund) , nach tierärztlicher Untersuchung und gechipt, ab der 7.Lebenswoche, an das Zuchtbuchamt zu übersenden.

10.2. Durch die Unterfertigung der vollständig ausgefüllten Formulare bestätigt der Züchter, dass die darin gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und nimmt zur Kenntnis, dass bewusst unrichtige Angaben mit sofortigem Zuchtverbot belegt werden können.

11. Rufname des Rassehundes

11.1. Der Rufname des Hundes darf aus höchstens zwei Wörtern(max. 24 Schriftzeichen incl. Zwingername) bestehen. Ein gleicher Rufname darf vom selben Züchter erst nach 10 Jahren wieder verwendet werden. Es ist unzulässig, denselben Rufnamen mit fortlaufenden Nummerierungen zu verwenden wie z.B. Alpha 1

und Alpha 2. Die Rufnamen aller Hunde eines Wurfes müssen denselben Anfangsbuchstaben haben.

12. Ahnentafeln

12.1. Jeder im BVWS-Ö gezüchtete und im Zuchtbuch der ÖHU eingetragene Hund erhält einen offiziellen Abstammungsnachweis (Ahnentafel) von der ÖHU. Diese Ahnentafel trägt den Stempel des BVWS-Ö und des Zuchtbuchamtes der ÖHU.

12.2. In den Ahnentafeln werden mind. drei Generationen angeführt. Ahnentafeln von anderen Vereinen und Verbänden, die von der ÖHU anerkannt sind werden vom BVWS-Ö ebenfalls anerkannt.

12.3. Die Ahnentafeln, die nur nach Unterfertigung durch das Zuchtbuchamt und Registrierung durch den Vorstand, Rechtswirksamkeit erlangen, sind Urkunden im rechtlichen Sinne. Nachträgliche Korrekturen dürfen nur durch das Zuchtbuchamt der ÖHU vorgenommen werden und sind anschließend vom Vorstand des BVWS-Ö zu verifizieren.

12.4. Da die Ahnentafel als Zubehör zur Hauptsache Hund anzusehen ist, über die ausschließlich der/ die Eigentümer/In des Hundes verfügen kann, ist nach rechtsgültiger Ausfertigung der Ahnentafel eine weitere Eintragung nur mit Zustimmung des Eigentümers/ der Eigentümerin des Hundes möglich.

12.5. Als Zubehör zum Hund ist die Ahnentafel bei jedem Eigentümerwechsel unentgeltlich mitzugeben.

12.6. Für eine verloren gegangene Ahnentafel kann im Einvernehmen mit dem Zuchtbuchamt der ÖHU, von diesem gegen einen Kostenersatz ein Duplikat ausgestellt werden. Mit der Ausstellung des Duplikates wird die Original-Ahnentafel ungültig.

13. Gebühren

13.1. Kosten der Ahnentafeln, sowie Kostenersatz für alle Drucksorten, in Zusammenhang mit der Eintragung ins Zuchtbuch der ÖHU sind vom Züchter/In zu tragen. Die Höhe aller Kosten ist der jeweiligen Gebührenordnung zu entnehmen.

14. Sanktionen

14.1. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser ZEO sind als Disziplinarangelegenheiten anzusehen und liegen im Zuständigkeitsbereich des BVWSÖ -Vorstandes.

14.2. Der BVWS-Ö Vorstand behält sich das Recht vor, bei Verstößen eine Stellungnahme des Betroffenen zu verlangen und kann in begründeten Fällen mit einfacher Mehrheit Sanktionen erlassen. Der Bescheid des BVWS-Ö Vorstandes hat schriftlich zu erfolgen und ist für den Betroffenen bindend. Dieser hat die Möglichkeit binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides Einspruch zu erheben. Das Schiedsgericht des BVWS-Ö wird dann nach Absprache mit dem Präsidium der ÖHU, binnen zwei Wochen über den Fall endgültig entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig.

15. Inkrafttreten

15.1. Diese Novelle der ZEO tritt im November 2011 in Kraft und ist für alle Züchter, Deckrüdenbesitzer und Mitglieder des BVWS-Ö verbindlich.

Die laut ZEO/ ÖHU geforderte Augenuntersuchung muss bei Zuchthunden jährlich (12 Monate + 2 Monate Toleranz) jährlich wiederholt werden. Zuchttiere die nicht jährlich im Zuchteinsatz stehen haben die Möglichkeit die Neubefundung des Zuchttieres vor dem geplanten nächsten Zuchteinsatz vornehmen zu lassen um eine neuerliche Zuchtzulassung zu bekommen.

Der Grund für die jährliche Augenuntersuchung ist, dass bestimmte Augenkrankheiten erst nach Jahren diagnostiziert werden können! Zuchtpartner mit einer als gering gradig eingestuften erblichen Erkrankung mit einem geringen Krankheitswert sind nach Absprache mit dem Hauptzuchtwart und dem Zuchtbuchamt der ÖHU weiterhin für die Zucht zugelassen. Der Zuchtausschuss der ÖHU legt fest, welcher Zuchtpartner in diesem Fall für eine Verpaarung genehmigt wird. In die Ahnenpässe dieser Nachkommen wird ein „P“ (Probewurf) eingetragen.

- siehe dazu ÖHU-RZO Punkt 30. Die Untersuchungsergebnisse der Nachkommen sind einerseits von der / vom Züchter/In gesammelt aufzubewahren sowie Kopien der Untersuchungsergebnisse an das Zuchtbuchamt der ÖHU zu senden.

Die Ergebnisse sind dem Zuchtbuchamt zu melden um eine weitere Genehmigung für den behafteten Deckpartner zu erhalten!

Des weitern dürfen auch nur mehr Hunde verpaart werden mit MDR 1 +/+ und MDR 1 +/-, oder MDR 1 +/+ mit MDR 1 +/- !!